

Graz, Mai 2019

Liebe Eltern!

Durch die Erkrankung Ihres Kindes sind Sie und die gesamte Familie vielfältigen Belastungen ausgesetzt. Die vorliegende Informationsbroschüre soll Ihnen einen Überblick über soziale Hilfestellungen in Ihrer derzeitigen Lebenssituation bieten. Persönlich werden Sie dabei von den Sozialarbeiterinnen der Kinderklinik sowie den Psychologinnen auf der Station und in der Ambulanz unterstützt, die auch mit der „Steirischen und Kärntner Kinderkrebshilfe“ zusammenarbeiten. Einmal pro Monat findet im Eltern-/Spielzimmer auf Initiative der „Steirischen Kinderkrebshilfe“ ein „Elternkaffee“ statt, bei dem Sie in gemütlicher Runde mit anderen Eltern Ihre Erfahrungen austauschen können. Neben diversen anderen Aktivitäten versucht dieser Verein, Sie auch individuell finanziell zu unterstützen. Außerdem besucht eine Vertreterin der „Kärntner Kinderkrebshilfe“ die Kärntner Familien in regelmäßigen Abständen auf Station, um über die Aktivitäten dieses Landesverbandes zu informieren.

Folgende finanzielle Leistungen können nach Diagnosestellung beantragt werden:

1. BEIHILFEN

1.1 Subvention durch die „Steirische Kinderkrebshilfe“

Steirische Patientinnen / Patienten mit einem jährlichen Haushaltsnettoeinkommen unter € 56.000,- können nach Beitritt zum Verein „Steirische Kinderkrebshilfe“ (Jahresbeitrag EUR 15,-) einen Subventionsantrag stellen. Der Antrag kann bis zum Therapieende halbjährlich neu gestellt werden. Für Patientinnen / Patienten aus anderen Bundesländern wird der Kontakt zum jeweils zuständigen Landesverband hergestellt, welcher Ihnen für nähere Informationen und die Abwicklung der Antragstellung zur Verfügung steht. Bei positiver Erledigung wird eine individuelle finanzielle Unterstützung in Abhängigkeit vom Familieneinkommen gewährt.

1.2 Verein „Golfen mit Herz“

Der Verein „Golfen mit Herz“ unterstützt über die „Steirische Kinderkrebshilfe“ auch indirekt die betroffenen Familien. Das Ansuchen sollte gemeinsam mit dem Subventionsantrag ausgefüllt und von der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt unterschrieben an die „Steirische Kinderkrebshilfe“ geschickt werden. Nähere Informationen können auch der Homepage der „Steirischen Kinderkrebshilfe“ entnommen werden.

1.3 Erhöhte Familienbeihilfe

Beträgt der Grad der Behinderung mindestens 50% oder wird ärztlicherseits die voraussichtliche Erwerbsunfähigkeit der Patientin / des Patienten bescheinigt, gewährt das Finanzamt die erhöhte Familienbeihilfe als Zuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe. Sie kann 5 Jahre rückwirkend ab Eintritt der Erkrankung zuerkannt werden. Der Antrag ist mittels Formblatt beim Wohnsitzfinanzamt einzubringen (<http://formulare.bmf.gv.at>).

In weiterer Folge erhalten Sie ein Schreiben vom Sozialministeriumservice mit einem vorgeschlagenen Termin bei einer niedergelassenen Medizinerin / einem niedergelassenen Mediziner. Am besten kontaktieren Sie die darin angeführte Ärztin / den darin angeführten Arzt telefonisch und übermitteln ihr / ihm einen aktuellen Arztbrief. In der Regel ersparen Sie Ihrem Kind dadurch einen Praxisbesuch.

1.4 Landes-Kinder-Betreuungshilfe

Sind Geschwisterkinder vorhanden, die einen Kindergarten oder eine Tagesmutter besuchen, kann um Landes-Kinder-Betreuungshilfe angesucht werden. Der Antrag ist innerhalb von 3 Monaten ab Beginn des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung beim zuständigen Gemeinde- bzw. Bezirksamt des Magistrates zu stellen. Die entsprechenden Formulare liegen im Kindergarten auf. Die Höhe der Beihilfe richtet sich nach dem jeweiligen Familieneinkommen. <http://www.verwaltung.steiermark.at/>.

1.5 Kinderzuschuss des Landes Steiermark

Diesen gibt es innerhalb der ersten 12 Lebensmonate des Kindes. Anspruchsberechtigt sind Alleinerziehende mit Hauptwohnsitz in der Steiermark, wenn sie im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind leben. Der Anspruch ist an die Höhe des Familieneinkommens gebunden. Kontakt und Informationen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung Gesellschaft und Diversität Förderungsmanagement, Tel.: 0316/877-3919, Fax: 0316/877-4388.

2. PFLEGE GELD

2.1 Ist Ihr Kind pflegebedürftig, hat es Anspruch auf Pflegegeld!

Anspruch auf Pflegegeld haben Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und wenn der ständige Betreuungsbedarf voraussichtlich mindestens ein halbes Jahr dauert. Der Antrag ist bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) einzubringen: Hauptstelle: Friedrich-Hillegeist-Straße 1, Postfach 1000, 1021 Wien bzw. bei der jeweiligen Landesstelle. Auf dem Antrag ist zu vermerken, dass es sich um eine Patientin / einen Patienten der Klinischen Abteilung für Pädiatrische Hämato-/Onkologie Graz handelt und die Begutachtung durch Fr. Dr.ⁱⁿ Thalhammer oder Fr. Dr.ⁱⁿ Wagner auf Station erfolgen soll. Der Antrag wird ab dem nächstfolgenden Monatsersten berechnet. Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen 12 x jährlich ausbezahlt und richtet sich nach dem nötigen Pflegeaufwand. **Zu beachten ist, dass eine stationäre Aufnahme binnen 4 Wochen der auszahlenden Stelle zu melden ist.** Bei stationärer Mitaufnahme eines Elternteils kann für diesen Zeitraum das Pflegegeld in Anspruch genommen werden. **Dabei zu beachten:** Aufenthaltsbestätigungen der Eltern sind immer an die PVA zu übermitteln!

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich diesbezüglich bitte an unsere Diplomsozialarbeiterin oder an die PVA oder das Sozialministeriumservice.

2.2 Finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger:

Wenn Sie seit mindestens einem Jahr überwiegend

- eine nahe Angehörige / einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld der Stufe 3-7 nach dem Bundespflegegeldgesetz oder
- eine nahe Angehörige / einen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld mit der Stufe 1 und einer nachgewiesenen demenziellen Erkrankung
- oder eine minderjährige nahe Angehörige / einen minderjährigen nahen Angehörigen mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz

pflegen, und Sie wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen verhindert sind, diese Pflege selbst zu erbringen, bietet das Bundessozialamt die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung an, damit Sie sich durch eine professionelle oder private Ersatzpflege vertreten lassen können.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Diplomsozialarbeiterin oder beim Sozialministeriumservice.

3. HILFSFONDS

Für besondere Notsituationen stehen darüber hinaus verschiedene Hilfsfonds des jeweils zuständigen Bundeslandes zur Verfügung.

3.1 Steiermark:

„**Josef-Krainer-Hilfsfonds**“: Diese Unterstützung wird bei Eintritt einer unverschuldeten Notlage individuell je nach Notsituation einmalig gewährt. Voraussetzungen: Wohnsitz in der Steiermark, unverschuldet in Not geraten, österreichische Staatsbürgerschaft bzw. EU-Bürger sowie Schweizer Staatsbürger. Antrag wird von der Diplomsozialarbeiterin ausgegeben.

3.2 Kärnten:

„**Hilfe für Menschen in besonderen Lebensverhältnissen**“: Es handelt sich hierbei um eine einmalige, zweckgebundene Unterstützungsmöglichkeit, die nicht zurückzahlbar ist. Voraussetzung: Hauptwohnsitz in Kärnten.

Unterstützung bei: Miet- und Stromrückständen, drohender Delogierung. Alle Einkommen des Haushaltes sind einzubeziehen. Der Antrag ist bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde oder Bezirkshauptmannschaft zu stellen (<http://www.ktn.gv.at/>).

3.3 Burgenland:

„**Hilfe in besonderen Lebenslagen**“: Der Antrag ist bei der burgenländischen Landesregierung oder bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft im Referat für Jugendwohlfahrt und Sozialarbeit einzubringen. Bei vorheriger Bestätigung durch die Wohnsitzgemeinde ist keine Vorlage von Meldezettel und Staatsbürgerschaftsnachweis erforderlich. Das Antragsformular kann bei der Gemeinde geholt werden oder ist im Internet unter www.burgenland.gv.at verfügbar. Die Hilfe wird zur Überbrückung von Notsituationen gewährt und dient zur Sicherung des Lebensunterhaltes.

Da die regelmäßige Betreuung des erkrankten Kindes durch die Eltern zeit- und oft auch kostenintensiv ist, stehen Familien mit geringem Einkommen folgende zusätzliche Sozialleistungen zur Verfügung. Bei Bedarf einer der folgenden Leistungen wenden Sie sich bitte an unsere Diplomsozialarbeiterin.

3.4 „Licht ins Dunkel“

Der Ernst-Wolfram-Marboe-Soforthilfefonds von „Licht ins Dunkel“ ist eine schnelle, unbürokratische Hilfe für Familien mit Kindern in Not. Für eine Beantragung wenden Sie sich bitte an die Diplomsozialarbeiterin.

3.5 Familienhärteausgleich

Unverschuldet in Not geratene Familien können im Rahmen des Familienhärteausgleichsfonds eine finanzielle Zuwendung erhalten. Der Antrag ist mittels Formular an das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung II/4 – Familienhärteausgleich, Franz-Josefs-Kai 51, 1010 Wien, Tel. 01/71100, zu richten. Download des Antragsformulars unter www.help.gv.at

3.6 Unterstützungsfonds der GKK

Mittels eines Antrags (Formblatt bei der GKK erhältlich) kann um einen Fahrtkostenzuschuss für regelmäßige Besuchsfahrten zum Kind angesucht werden. Der Vorstand der Gebietskrankenkasse prüft und entscheidet dann individuell über die Gewährung einer entsprechenden finanziellen Unterstützung. Es ist das Formblatt auszufüllen und ein Einkommensnachweis zu erbringen, da die Höhe nach dem Familieneinkommen berechnet wird.

4. GEBÜHRENBEFREIUNG / KOSTENERSATZ

4.1 Transportkostenersatz / Fahrtkostenersatz

Wird für Fahrten der Patientin / dem Patienten zum oder vom Krankenhaus der Privat-PKW bzw. ein Krankentransport benutzt, so besteht Anspruch auf Transportkostenersatz bzw. auf Übernahme der Transportkosten durch die Gebietskrankenkasse (GKK). Das dazu benötigte Formular erhalten Sie entweder bei Ihrem Hausarzt oder bei der GKK. Der Antrag ist vor Inanspruchnahme von der GKK bewilligen zu lassen. Die einzelnen Fahrten müssen Sie auf der Station bzw. bei Fahrten zu ambulanten Terminen in der Ambulanz bestätigen lassen (wenden Sie sich dafür bitte an eine Diplomkrankenschwester). Genauere Informationen erhalten Sie bei der GKK oder der Diplomsozialarbeiterin.

4.2 Rezeptgebührenbefreiung

Bei Vorliegen eines geringen Familieneinkommens kann ein Antrag auf Rezeptgebührenbefreiung gestellt werden. Die Befreiung ist befristet und gilt für Medikamente, Heilbehelfe und Hilfsmittel. Der Antrag ist jährlich bei der zuständigen Krankenkasse zu stellen.

4.3 Rundfunk- und Telefongebührenbefreiung

Beim Gebühren-Info-Service des ORF, Hotline: 0810-001080, oder Postamt kann eine Befreiung von der Entrichtung der Rundfunk- und Fernsehgebühr beantragt werden. Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt sind je nach Tarif und Anbieter unterschiedlich bis hin zur Gebührenbefreiung möglich.

Die Gewährung der Befreiung ist an das monatliche Haushaltseinkommen bzw. den Bezug von Pflegegeld (od. ähnlichem) gebunden und wird für max. 36 Monate gewährt (<http://www.help.gv.at/>).

5. BERUFSTÄTIGE ELTERN

Um berufstätigen Eltern die persönliche Betreuung ihrer Kinder zu ermöglichen, besteht folgende gesetzliche Regelung:

5.1 Pflegefreistellung:

Nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Pflegefreistellung hat jede Arbeitnehmerin / jeder Arbeitnehmer Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn sie / er wegen der notwendigen Pflege einer / eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen, bzw. Ausfall der Betreuungsperson nachweislich an der Arbeitsleistung verhindert ist. Es besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts bis zum Höchstmaß einer wöchentlichen Arbeitszeit innerhalb eines Arbeitsjahres.

Darüber hinaus besteht Anspruch bis zum Höchstmaß einer weiteren Woche wegen neuerlich notwendiger Pflege des im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Der Anspruch auf Pflegefreistellung kann entweder zur Gänze oder aber tage- oder stundenweise ausgeschöpft werden. Darüberhinausgehende, langfristige Lösungen können individuell im Einvernehmen mit der Arbeitgeberin / dem Arbeitgeber gefunden werden (siehe Familienhospizkarenz).

5.2 Familienhospizkarenz (FHK)

Mit der Familienhospizkarenz erhalten Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer die Möglichkeit, ihre schwerst erkrankten Kinder für die Dauer von zunächst 5 und einer anschließenden Verlängerung von 4 Monaten zu begleiten. Es besteht ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Familienhospizkarenz. Im Rahmen der FHK können Sie die Arbeitszeit ändern, reduzieren oder sich gegen Entfall des Entgelts karenzieren lassen. Während dieser Zeit sind Sie weiterhin kranken- und pensionsversichert.

Voraussetzungen: Aufrechtes Arbeitsverhältnis oder der Bezug von Arbeitslosen- oder Notstandshilfegeld. Das betroffene / erkrankte Kind muss im gemeinsamen Haushalt leben.

Vorgehen: Ein schriftlicher Antrag ist beim Arbeitgeber einzubringen. Dieser hat den Namen des Kindes, eine Begründung (Diagnose) und die voraussichtlich in Anspruch genommene Zeit sowie das vorliegende Verwandtschaftsverhältnis zu enthalten. Eine Rücksprache mit dem Arbeitgeber wird empfohlen.

Finanzielle Unterstützung: Ein Antrag auf Pflegekarenzgeld ist beim Sozialministeriumservice einzubringen; das entsprechende Formular kann auf der Homepage des Sozialministeriumservice heruntergeladen werden. Es besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegekarenzgeld. Dieses gebührt in etwa in derselben Höhe wie das Arbeitslosengeld (55 % des täglichen Nettoeinkommens) zuzüglich allfälliger Kinderzuschläge.

Bei Inanspruchnahme der Familienhospizkarenz ist auf Antrag die Auszahlung von Vorschüssen des Pflegegeldes möglich.

Zusätzliche Informationen können beim Sozialministeriumservice oder der Arbeiterkammer sowie beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unter der Tel.-Nr.: 0800 201622 eingeholt werden.

5.3 Pflegekarenz

Grundsätzlich bestehen für die Inanspruchnahme ähnliche Voraussetzungen und Bedingungen wie bei der Familienhospizkarenz. Wichtige Unterschiede:

- Es besteht kein Rechtsanspruch.
- Einverständnis des Arbeitgebers ist notwendig.
- Vor Abschluss der Vereinbarung muss das Arbeitsverhältnis bereits ununterbrochen drei Monate gedauert haben.
- Sie kann für minderjährige, nahe Angehörige ab der Pflegestufe 1 für die Dauer von 1 bis max. 3 Monaten in Anspruch genommen werden.
- **Achtung:** Bei Antritt muss das Pflegegeld per Bescheid zuerkannt sein.
- Es ist kein gemeinsamer Haushalt erforderlich.
- Bei Erhöhung der Pflegestufe ist eine Verlängerung um weitere 3 Monate möglich.

Nähere Informationen können beim Sozialministeriumservice oder bei der Diplomsozialarbeiterin eingeholt werden.

6. MINDESTSICHERUNG

Anspruch auf Leistungen der Mindestsicherung haben Personen, die hilfebedürftig sind, ihren Hauptwohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Ein Anspruch auf Mindestsicherung besteht dann, wenn der jeweilige Lebensunterhalts- bzw. Wohnbedarf nicht durch Arbeit und den Einsatz der eigenen Mittel oder durch Geld- und Sachleistungen Dritter gedeckt werden kann.

Bestehen Betreuungsverpflichtungen gegenüber Kindern, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (sofern keine geeignete Betreuungsmöglichkeit vorhanden ist), oder wird eine Begleitung von schwerstkranken Kindern erbracht, besteht ebenso bei zu geringem Familieneinkommen die Möglichkeit auf Mindestsicherung.

Die Mindestsicherung kann – je nach Bundesland – bei Bezirkshauptmannschaften, Gemeindeämtern oder Magistraten beantragt werden. Zusätzlich können Anträge auch bei den Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice (AMS) abgegeben werden.

7. STEUERLICHE BEGÜNSTIGUNGEN

Krankheits- und Behandlungskosten können beim Steuerausgleich am Jahresende unter der Rubrik „Außergewöhnliche Belastungen“ bzw. „Sonderausgaben“ geltend gemacht werden.

8. BEHINDERTENHILFE

Unterstützungsmöglichkeiten im Rahmen des Behindertengesetzes können bei der zuständigen Behörde beantragt werden. Dazu zählen unter anderem:

- **Frühförderung bei Entwicklungsrückstand**
- **Familienentlastungsdienst**
- **Arbeitsassistenz**
- **Freizeitassistenz**
- **Wohnassistenz**
- **Orthopädische Behelfe**
- **Zuzahlung bei Therapien**

Seite 6 von 9

Diese Unterstützungsmöglichkeiten sind bei Vorliegen einer körperlichen und / oder geistigen Beeinträchtigung gegeben und mittels Antrag bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft oder dem Magistrat zu beantragen. Hierfür ist kein Mindestprozentsatz einer Behinderung / Beeinträchtigung erforderlich.

Im Rahmen der Behindertenhilfe kann man den **Behindertenpass** beim Sozialministeriumservice beantragen. Anspruch auf diesen haben Personen mit einem Grad von mindestens 50% Behinderung oder Erwerbsunfähigkeit. Der Behindertenpass dient als Nachweis der Behinderung und bringt Vorteile: Fahrpreisermäßigung nach BHG, Eintrittsermäßigungen, steuerliche Absetzmöglichkeiten, diverse Steuerbefreiungen, Vignette, Zuschüsse rund ums Auto, diverse Förderungen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriumservice.

9. BERUFSTÄTIGE PATIENTEN

Berufstätige Patientinnen / Patienten beziehen bei Erkrankung bis zu einem Jahr von der jeweiligen Krankenkasse das entsprechende Krankengeld.

Seit 1.1.2014 wurde die vorübergehende Invaliditätspension abgeschafft. Diese ist nur mehr bei dauerhafter Berufsunfähigkeit möglich. Für Fälle der vorübergehenden Berufsunfähigkeit bzw. Invalidität wird nun ein Rehabilitationsgeld bzw. ein Umschulungsgeld ausbezahlt.

Personen, bei denen mittels Bescheid festgestellt wird, dass sie für mindestens sechs Monate vorübergehend invalide bzw. berufsunfähig sind, haben Anspruch auf Rehabilitationsgeld. Das Rehabilitationsgeld wird durch die Krankenversicherung im Anschluss an einen Krankengeldanspruch geleistet, wenn

- zwar befristete Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit vorliegt,
- jedoch vorerst keine beruflichen Maßnahmen der Rehabilitation (Umschulungen) durchgeführt werden können, da noch eine Besserung des Gesundheitszustandes abzuwarten ist.
-

Das Rehabilitationsgeld steht für die Dauer der vorübergehenden Invalidität bzw. Berufsunfähigkeit zu. Informationen können bei der Sozialversicherung und der Pensionsversicherungsanstalt eingeholt werden.

Informationen zu einem zusätzlichen, kostenlosen Angebot, das junge Menschen nach einer Krebserkrankung unterstützt, den Weg zurück ins Berufsleben zu finden oder sich auch beruflich neu zu orientieren, finden Sie auf der Homepage der Österreichischen Kinderkrebshilfe (<https://www.kinderkrebshilfe.at/ich-suche-hilfe/jugend-und-zukunft>).

10. BEGLEITUNG DER KINDER IM KRANKENHAUS

10.1 Unterstützung durch MUKI

MUKI ist eine Versicherung, die verschiedene Leistungen bei Erkrankung des Kindes und Ausfall der Betreuungsperson erbringt (z.B. Muki Family Plus). Nähere Infos: www.muki.com

10.2 „KiB children care – Verein rund ums erkrankte Kind“

Der Selbsthilfverein „KiB children care – Verein rund ums erkrankte Kind“ übernimmt bei Mitgliedschaft (Kostenbeitrag 14,50 € monatlich) die Kosten für die Verpflegung der Begleitperson. Altersgrenze des Kindes: 18. Lebensjahr. KiB bietet zusätzliche Angebote, z.B. mit dem Projekt „Notfallmama“. Bei plötzlichem Ausfall der Bezugsperson eines erkrankten Kindes kann eine Betreuungsperson für das kranke Kind organisiert werden. Nähere Informationen: www.kib.or.at.

Seite 7 von 9

10.3 Ronald McDonald Haus

Für Eltern, die nicht auf der Station mit aufgenommen sind, bietet das Ronald McDonald Haus eine günstige Wohnmöglichkeit am LKH-Gelände für die Zeit der Therapie. Eltern und Geschwistern der Patientinnen/der Patienten werden dort eine Schlafmöglichkeit sowie die Mitbenützung von Wohnzimmer und Küche angeboten. Die Anmeldung erfolgt durch das diplomierte Pflegepersonal oder die Familien selbst, telefonisch oder persönlich. Die Vergabe der Zimmer erfolgt nach Verfügbarkeit.

Erreichbar ist das Team des Ronald McDonald Hauses Graz werktags von 8:00-14:00 Uhr unter der Tel.-Nr.: 0316/ 349936.

Die Kosten belaufen sich auf EUR 10,- pro Nacht und Zimmer (ohne Verpflegung). Auch hier kann der Verein KiB bei der Kostenübernahme unterstützen (<http://www.naehehilftheilen.at/zuhause/hauser-in-osterreich/graz/>).

11. BETREUUNG VON GESCHWISTERKINDERN

Bei Engpässen in der Betreuung der Geschwisterkinder, die sich bei der Begleitung des erkrankten Kindes im Krankenhaus ergeben können, bietet der Verein KiB Unterstützung an. Hier können für kurze Zeit Betreuungspersonen aushelfen.

Es gibt auch die Möglichkeit, über die klassische Familienhilfe der Caritas Steiermark Unterstützung für die Familie zu bekommen. Die Unterstützung umfasst Kinderbetreuung, Grundversorgung der Familie (Kochen, Einkauf), Mitversorgung von kranken, behinderten und / oder pflegebedürftigen Angehörigen und alltägliche Hausarbeiten. Die Familien können mit der Caritas selbst Kontakt aufnehmen (www.caritas-steiermark.at/familienhilfe).

Weiters besteht die Möglichkeit, über das Jugendamt längerfristige Hilfen sowohl für die Betreuung der Geschwisterkinder als auch bei sonstigen persönlichen/familiären Schwierigkeiten zu organisieren. Eine Kontaktaufnahme zur Diplomsozialarbeiterin der Station wird empfohlen.

12. SCHULE

Am LKH Graz gibt es die öffentliche **Heilstättenschule der Stadtgemeinde Graz** für alle schulpflichtigen Kinder in stationärer Behandlung.

Information:

| | |
|----------------|--|
| 0316/385/84512 | Stationslehrerinnen/Stationslehrer |
| 0316/872/6735 | Direktion (8010 Graz, Brockmannngasse 119) |

13. PSYCHOSOZIALE NACHSORGE

Auch nach Beendigung der stationären Behandlung steht Ihnen in unserer Nachsorgeambulanz eine weiterführende psychosoziale Betreuung zur Verfügung. Psychologische Beratung und Behandlung für Patientinnen / Patienten, Geschwisterkinder und Eltern, sowie Beratung hinsichtlich Rehabilitation und Unterstützung in Sozialfragen können in Anspruch genommen werden.

Für nähere Informationen und spezielle Fragen stehen Ihnen die Psychologinnen der Klinischen Abteilung für Pädiatrische Hämato-/Onkologie gerne zur Verfügung.

14. HINWEIS

Ein persönliches Beratungsgespräch durch die Diplomsozialarbeiterin erfolgt nach Möglichkeit. Sollte der Erstkontakt nicht zustande gekommen sein oder Fragen auftauchen, können Sie jederzeit telefonisch einen Beratungstermin unter 0316/385-30779 oder unter 0316/385-83003 vereinbaren.

15. LINKS UND TELEFONNUMMERN

| | | |
|-------------------------------------|-------------|--|
| Arbeiterkammer | 05-7799-0 | www.arbeiterkammer.at |
| Kinderkrebshilfe | 0316/302142 | www.steirische-kinderkrebshilfe.at |
| Sozialministeriumservice | 0316/7090 | www.bundessozialamt.gv.at |
| Pensionsversicherungsanstalt | 05-0303 | www.pensionsversicherung.at |
| Stmk. Gebietskrankenkasse | 0316/80350 | www.stgkk.at |

Leiter der Klinischen Abteilung: Univ.-Prof. Dr. Martin Benesch

Stationsleitung: DGKP Nadine Hafner (dzt. Karenz), Vertretung: DGKP Michaela Müllner

Psychologinnen auf Station:

Mag. Andrea Mohapp
Klinische Psychologin
Mo, Mi, Do: 8 - 16 Uhr, Di: 8 - 13 Uhr
Tel: 0316/385-84514
andrea.mohapp@klinikum-graz.at

Mag. Karin Wiegele
Klinische Psychologin
Mo, Di, Do, Fr: 8 - 16 Uhr; Mi: 8 - 13 Uhr
Tel: 0316/385-84513
karin.wiegele@klinikum-graz.at

Psychologin in der Ambulanz:

Mag. Christine Fürschuß
Klinische Psychologin
Mo, Di: 8 - 13 Uhr, Mi: 8 - 14 Uhr, Do: 8 - 12 Uhr
Tel: 0316/385-84498
christine.fuerschuss@klinikum-graz.at

Diplomsozialarbeiterin der Kinderklinik:

Simone Walter, BA
Sozialarbeiterin
Mo – Fr: 8 - 14 Uhr
Tel: 0316/385-83003
simone.walter@klinikum-graz.at

Für Rückfragen sind wir gerne für Sie da!

Univ.-Prof. Dr. Martin Benesch

Seite 9 von 9